

[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]@reg-ob.bayern.de  
**Gesendet:** Montag, 24. September 2018 11:21  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]@reg-ob.bayern.de; [REDACTED]@t-online.de  
**Betreff:** Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 509 "Etting-Steinbuckl"  
**Anlagen:** SMFG-HE32318092409550.pdf; Steinbuckl.pptx

- Schreiben Stadtplanungsamt vom 10.09.2018
- Ihre Zeichen Ref.VII/61-23/Hac.
- Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 509 "Etting-Steinbuckl"

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Planungsgebiet des Bebauungsplanes „Etting-Steinbuckl“ liegt direkt unterhalb der An- und Abflugfläche des Segelfluggeländes Ingolstadt- Etting. Ich habe Ihnen zur Ansicht einen Ausschnitt des genehmigten Lageplanes angehängt. Hieraus ergeben sich zum einen Höhenbeschränkungen für die Bebauung, aber vielmehr auch Belästigungen durch Lärmimmissionen von Luftfahrzeugen. Am Segelfluggelände Ingolstadt-Etting werden insbesondere Segelflugbetrieb im Flugzeugschlepp als auch Flugbetrieb mit Ultraleichtflugzeugen und Motorseglern durchgeführt. Mit dem An- und Abflugweg im Westen innerhalb des bereits engen Korridors zwischen den Wohnlagen käme es dann zu direkten Überflügen. Der Flugplatzhalter regt daher an, die im Anhang bezeichneten Flächen (Schraffur) nicht zu bebauen. Diesem schließen wir uns an. In jedem Falle wäre im Bebauungsplan der Lärmhinweis zu verankern, dass durch den Flugbetrieb am Segelfluggelände Ingolstadt-Etting Lärmimmissionen entstehen, denen nicht abgeholfen werden können. Die Sicherheit bei direkten Überflügen ist objektiv nicht beeinträchtigt, wird aber subjektiv immer in Frage gestellt. Aus ähnlich gelagerten Fällen ist uns bekannt, dass Kaufentscheidungen für derartige Wohnobjekte revidiert wurden bzw. im Nachhinein zu langjährigen und unlösbaren Konflikten geführt haben. Wir bitten Sie dies zu berücksichtigen.

*Mit freundlichen Grüßen*

[REDACTED]  
Baurat

Regierung von Oberbayern  
Sachgebiet 25 - Luftamt Südbayern  
Heßstraße 130  
80797 München  
Tel. +49 89 2176-[REDACTED]  
Fax: +49 89 2176-2979  
E-Mail: [REDACTED]@reg-ob.bayern.de



DIVERGENZ 10%

AN- und ABFLUGFLÄCHE 1:20 LÄNGE 2000m

BAUMGRUPPE  
H= ca. 25m

BAUM- und  
BUSCHGRUPPE  
H= ca. 20m

BAUMGRUPPE  
H= ca. 20m

BL. = 740m  
RADIUS 3000m

GRENZE  
ZAUN

BAUM- und  
BUSCHGRUPPE  
H= ca. 20m

STANDORT WINDE

BAUME  
H= ca. 30m

GENEHMIGUNG FÜR SEIL AUSLEGUNG ERFORDERLICH

30m 130m

NUR FÜR STARTS 10 UND  
LANDUNGEN 28 ZU BENUTZEN

MI	II
GRZ 0,6	GFZ 0,5
SO	WH 6,0
200-350	

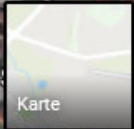
WA	II
GRZ 0,4	GFZ 0,5
SO	WH 6,0
200-350	

383,5

776

770

388,5



Google

# Zusammenfassung

- Unter Beachtung der NFL I 129/69 zur Errichtung von Segelfluggeländen, kommt man zu folgender Rechnung:
- Der Abstand des Baugebietes beträgt etwa 700m zum Aufsetzpunkt 10
- Die NFL fordert eine An-Abflugfläche von 1:20, die hindernisfrei ist.
- Das ergibt eine Höhe von etwa 35m.
- Ein An- und Abflug wäre nur noch über die Häuser möglich.
- Darum sollte der nördliche Teil (grün) freigehalten werden, damit neben der Bebauung in gekrümmter Linie vorbeigeflogen werden kann.
- Dies würde im Eventualfall (Seilriss, Motorausfall) die Sicherheit erheblich vergrößern.